

ist in der Endphase der Verfassungsberatungen von 1921 mit der Regelung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden in Beziehung gebracht und verfassungsrechtlich verankert worden¹. Der Schlüssel zum Verständnis dieser aus dem Abschichtungsprozeß der kirchlichen von den staatlichen Belangen übriggebliebenen Verfassungsformel, die als Richtschnur staatskirchenpolitischen Ordens herangezogen wird, liegt in der Entstehungsgeschichte des Art. 38 letzter Satz selbst². Daraus ist ersichtlich, daß sie nicht auf diesen eng begrenzten Bereich reduziert bleiben darf, sondern vielmehr auch auf die gemischten Belange Anwendung finden muß. Die frühen Verfassungsentwürfe kennen im betreffenden §³ diese Einvernehmensformel nicht. Sie rückt erst nach den Vorhaltungen des bischöflichen Ordinariates auf die Regierungsvorlage⁴ in den letztberatenen und -überarbeiteten Entwürfen⁵ in einem sehr abgeschwächten Sinne eines bloßen Anhörungsrechtes zu einem umstrittenen Punkt in der Verfassungsdebatte auf und ist m. E. gegen § 70⁶ abgetauscht und in die Verfassung aufgenommen worden. Aus den vielfältigen geschichtlichen Erfahrungen des konfessionell geschlossenen Staates mit dem die staatskirchlichen Verhältnisse stabilisierenden, praktizierten einvernehmlichen Verhalten mit der Kirche, das die geistig-katholische Klimamalage des Volkes widerspiegelt, belegt sich stichhaltig diese extensive Betrachtungsweise. Das staatliche Zugeständnis des «Einvernehmens» an die Kirche erfolgt nicht blind, sondern gründet sich auf bestimmten Sachvoraussetzungen, die mit den gemischten Belangen umschrieben werden können. In diesem Einvernehmensrecht kommt bis zu einem «erträglichen» Maße⁷ die

¹ A 14/§ 61, A 15/§ 60, A 16/§ 60, A 17/§ 70, A 18 Art. 38 und A 19 Art. 38.

² Schon in Kap. I/§ 9 III dargelegt.

³ A 14/§ 5, A 15/§ 6, A 16/§ 6.

⁴ Im Schreiben des Bischofs an den Landesverweser vom 17. August 1921, BAC O 193 e/1921, wird ausgeführt: «... Zu § 38: der Schlußsatz muß lauten: Die Verwaltung des Kirchengutes der katholischen Pfarreien wird durch eine Vereinbarung mit der zuständigen kirchl. Behörde geregelt. – Ihr Gegenvorschlag, daß die kirchliche Behörde vor Erlaß einer solchen Ordnung «zu hören ist», genügt nicht; die katholische Kirche hat für die Verwaltung ihrer Güter gewisse Normen aufgestellt, welche für alle Länder gelten, also auch für Liechtenstein, und davon können wir nicht abgehen.»

⁵ A 18 Art. 38.

⁶ A 17.

⁷ Eine Sachentscheidung staatlicherseits darf bei Divergenzen nicht ausbleiben, siehe 169 Fußn. 3.